Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung)

Synopse

Anlage zu § 8 der Satzung, Nr. 22

Alte Fassung		Neue Fassung	
Art der Sondernutzung	**Gebühr in Euro**	**Art der Sondernutzung**	**Gebühr in Euro**
22. Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten je m² beanspruchter Straßenfläche	8% des Bodenwertes je m² des angrenzenden Grundstücks (Bodenrichtwert) jährlich; mindestens 30 Für Sondernutzungen im Jahr 2021 und im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni 2022 werden keine Gebühren erhoben.	22. Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten je m² beanspruchter Straßenfläche jährlich	
		a) Kirchgasse, Langgasse, Mauritiusplatz	100
		b) „Historisches Fünfeck“ begrenzt durch die Straßen: Schwalbacher Straße, inkl. östl. Straßenseite, Röderstraße, inkl. südöstl. Straßenseite Taunusstraße, inkl. südwestliche Straßenseite zwischen Hausnummern 2 und 50, Wilhelmstraße, inkl. westl. Straßenseite Rheinstraße, inkl. nördl. Straßenseite zwischen Hausnummern 15 und 49 mit Ausnahme der unter a) genannten Straßen	70
		c) übriges Stadtgebiet inkl. aller Vororte	40